

Seifhennersdorfer Amtsblatt

Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

12. Jahrgang Nr. 2

Februar 2014

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf

Erscheinungstag: 31.1.2014

kostenlos



Beschlüsse zum Stadtrat 23.1.2014

BV 02/2014/S Verordnung über verkaufsoffene Sonn- u. Feiertage in Seifhennersdorf

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Verordnung der Stadt Seifhennersdorf über verkaufsoffene Sonn- u. Feiertage im Jahr 2014.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 02/2014/S wurde einstimmig angenommen.

BV 06/2014/S Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahlen am 25.05.2014

Der Stadtrat wählt nachfolgende Personen in Funktionen des Gemeindevwahlausschusses:

Vorsitzender	Müller, Wolfgang
Stellvtr. Vorsitzender	Werner, Monika
1. Beisitzer	Fritsche, Ingrid
Stellvertreter 1. Beisitzer	Mattke, Marion
2. Beisitzer	Langer, Michael
Stellvertreter 2. Beisitzer	Ladwig, Katrin

Dafür: 10 Dagegen: Enthaltung: +1
Die BV 06/2013/S wurde mehrheitlich angenommen.

BV 07/2014/S Vergabe zur Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2015

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Vergabe zur Prüfung der Jahresrechnungen 2013 bis 2015 an den Bieter: Schüllermann und Partner AG, Leipzig in Höhe von 16.145,45 € zu vergeben.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 07/2014/S wurde einstimmig angenommen.

BV 08/2014/S Ergänzung zum Grundsatzbeschluss zum Abriss Rosa-Luxemburg Str. 15

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Abriss der Gebäude Rosa-Luxemburg-Str. 15 auf Grundlage des Kostenvoranschlages neu in Höhe von ca. 697.088,- € Die überplanmäßige Ausgabe von 97.088,- € wird bestätigt.

Dafür: 8 Dagegen: 2 Enthaltung: +1
Die BV 08/2014/S wurde mehrheitlich angenommen.

Baubericht Stadtrat 23.01.2014

Instandsetzung Richterbergweg

Die Baumaßnahme wurde rechtzeitig im letzten Jahr noch abgeschlossen. Damit ist der Weg nach den Ausspülungen vom Hochwasser 2010 wieder instand gesetzt.

Abbruch Wohnhaus Sternweg 6

Auch hierfür wurden die Arbeiten Ende letzten Jahres abgeschlossen. Das Grundstück wurde mit Mutterboden angedeckt und eingesäht.

Ersatzneubau Durchlass Neugersdorfer Straße 15

Die Baufirma hat den Durchlass erneuert. Die Instandsetzung der Überfahrt als Restleistung kann witterungsbedingt nicht mehr erfolgen.

Beseitigung von Schäden des Winters 2012 / 2013 und Regenwasserproblematik

Im Stadtgebiet erfolgte der Fugenverguss der Asphaltdecken, um weitere Schäden zu vermeiden.

Zur ordnungsgemäßen Straßenentwässerung wurden im Einmündungsbereich Krankenhausstr. / E.-Israel-Str. Arbeiten durchgeführt.

In der Stollebergstr. wurden Regenwasseranschlüsse / Reparaturarbeiten durchgeführt.

Abbruch und Revitalisierung Rumberger Str. 77/ 77a

Die Baumaßnahme wurde beauftragt. Die Firma hat bereits mit dem Abriss begonnen.

Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Zu folgenden öffentlichen Sitzungen sind Sie recht herzlich eingeladen:

– Hauptausschuss Donnerstag, **6. Februar 2014**, 19.00 Uhr

– Stadtrat Donnerstag, **20. Februar 2014**, 19.00 Uhr

Die jeweiligen Tagesordnungen entnehmen Sie bitte eine Woche vor den Sitzungsterminen der öffentlichen Bekanntmachungstafel der Stadt Seifhennersdorf **am Rathaus**.

Verordnung der Stadt Seifhennersdorf über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2014

Auf Grund von § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächs. Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 14 S. 338 Fsn-Nr.: 601-10/2 Fassung gültig ab 01.01.2011) erlässt die Stadt Seifhennersdorf für ihr Stadtgebiet nach Beschluss des Stadtrates vom 23.01.2014 folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Folgende Sonn- und Feiertage des Jahres 2014 werden nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage festgesetzt:

- Sonntag, 16.03.2014 anlässlich des Leineweberwochenendes
- Sonntag, 14.09.2014 anlässlich des Pilzwochenendes
- Sonntag, 30.11.2014 anlässlich des Weihnachtsmarktes/ 1. Advent

§ 2 In Kraft treten

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.
- (2) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2014 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 24.01.2014

Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Seifhennersdorf für das Haushaltsjahr 2014

I.
Aufgrund von § 74 SächsGemO hat der Stadtrat am 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.660.350,00 €
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.650.100,00 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	10.250,00 €
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 €
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0,00 €
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	10.250,00 €
- Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf	0,00 €
- Gesamtergebnis auf	10.250,00 €

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.742.950,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.583.100,00 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	159.850,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.078.300,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.835.100,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.756.800,00 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.596.950,00 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-1.596.950,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

(alternativ: Kassenkredite werden nicht veranschlagt.)

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 vom Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 vom Hundert
Gewerbsteuer auf	400 vom Hundert

§ 6

Weitere Festsetzungen

Deckungsfähigkeit:

Teilhaushalt 1 und 2,
jeder Teilhaushalt bildet ein Budget

Seifhennersdorf, den 22.01.2014
Berndt, Bürgermeisterin



II.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes lagen in der Stadtverwaltung in der Zeit vom 21.11.2013 bis 29.11.2013 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die öffentliche Auslegung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung im Seifhennersdorfer Amtsblatt Nr. 11/2013 ortsüblich bekanntgemacht. Einwohner und Abgabepflichtige konnten bis zum 10.12.2013 Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Die beschlossene Haushaltssatzung 2014 und der Haushaltsplan liegen im Rathaus, Zimmer 3, in der Zeit vom 03.02.2014 bis 10.02.2014 während der Dienstzeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aus.

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr u. von 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr u. von 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr u. von 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr u. von 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 11.00 Uhr

Die Genehmigung der Rechtsaufsicht wurde am 21.01.2014 mit der Auflage erteilt, dass bis spätestens zum 30.04.2014 eine Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen wird, die die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge enthält.

Rechtsbehelf:

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Seifhennersdorf, 22.01.2014

Berndt
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Wahl

**zum Stadtrat, zum Kreistag und zum Parlament
der Europäischen Union
am 25. Mai 2014**

**und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum Stadtrat in Seifhennersdorf**

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG), § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, den 25.05.2014 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt. Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien und Wählervereinigungen hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

Am gleichen Tag findet die Wahl zum Europäischen Parlament und zum Kreistag des Landkreises Görlitz statt. Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalwahlordnung in Verbindung mit § 57 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes werden diese Wahlen als verbundene Wahlen durchgeführt. Es werden einheitliche Wahlbezirke gebildet und einheitliche Wählerverzeichnisse erstellt. Die Wahlräume sind dieselben.

Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrats.

In der Stadt Seifhennersdorf sind 14 Mitglieder zu wählen. Gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 2 Satz 1, § 35 Abs. 2 KomWG wird die Stadtratswahl in Wahlkreisen durchgeführt. Das Wahlgebiet ist die Stadt Seifhennersdorf. Die Anzahl der zu bildenden Wahlkreise bestimmt sich nach der Einwohnerzahl. Für die Stimmabgabe bildet jede Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke, die für alle Wahlen einheitlich sein müssen (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 KomWG). Bei der Bildung von Wahlbezirken sind die Grenzen der Wahlkreise einzuhalten. Seifhennersdorf bildet einen Wahlkreis (§ 2 Abs. 2 Satz 2 KomWG).

Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 6 Abs. 2 KomWG). Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen für die Stadtratswahlen spätestens bis zum **20. März 2014 um 18 Uhr** (66. Tag vor der Wahl – § 6 Abs. 2 KomWG), beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses im Rathaus Seifhennersdorf, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf – Zimmer 11 – schriftlich eingereicht werden.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Seifhennersdorf besteht nur aus einem Wahlkreis. Daher darf jeder Wahlvorschlag höchstens eineinhalbmal soviel Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind, und zwar **21**.

Wählbarkeit

In den Stadtrat können die Bürger gewählt werden, die im Rahmen des Gesetzes zu den Gemeindevahlen wahlberechtigt sind. Ebenfalls wählbar sind Unionsbürger anderer Mitgliedsstaaten, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Seifhennersdorf wohnen (§ 16 Abs. 1 SächsGemO).

Nicht wählbar gemäß §§ 31 Abs. 2, 16 Abs. 2 SächsGemO ist, wer infolge eines deutschen Richterspruches das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt und/oder für wen zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach dem deutschen Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht umfasst, wer infolge eines deutschen Richterspruches die Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes nicht besitzt, wer als Unionsbürger eines anderen Mitgliedsstaates nach dem Recht dieses Mitgliedsstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG folgendes zu beachten:

Der Bewerber einer **Partei** oder einer **mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Der Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht** mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Gemeinderatswahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 15 KomWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, ggf. Kurzbezeichnung oder Kennwort, falls die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, Familiennamen, Vornamen, Beruf (z.Z. oder zuletzt ausgeübter Hauptberuf, Angabe eines akademischen Grades oder Wahlehrenämter zulässig) oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit, Wahlgebiet und Wahlkreis, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise unterteilt ist.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen: Unwiderrufliche Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16, Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 16 KomWO, Niederschrift zur Aufstellungsversammlung mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt gemäß § 6c Abs. 7 KomWG nach dem Muster der Anlagen 17 und 18 KomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählervereinigung eingereicht wird (entfällt bei Einzelbewerbern für die Bürgermeister- und Landratswahlen), schriftliche Bestätigung, unterzeichnet vom für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten

Wählervereinigung, für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Aufstellung von Bewerbern im Falle des § 6c Abs 1 Satz 4 KomWG, sofern für die Aufstellungsversammlung die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung nicht ausreicht, gültige Satzung, sofern der Wahlvorschlag von einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird, Bescheinigung über das Wahlrecht für jeden Unterzeichner eines Wahlvorschlags nach dem Muster der Anlage 19 KomWO, sofern der Wahlvorschlag von einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung eingereicht wird, Wählbarkeitsbescheinigung mit Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG, sofern der Bewerber ausländischer Unionsbürger ist.

Unterstützungsunterschriften (§ 6b KomWG, § 17 KomWO)

Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist, bedarf abweichend § 6b Absatz 1 keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlags-träger erforderlich ist.

Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl muss in Seifhennersdorf von **40** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten des Wahlkreises, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlags kann nicht zurückgenommen werden.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 21 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am 13. März 2014 (siebter Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor.

Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung aufgrund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen in Schriftform und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Ansonsten können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch solche Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlags nicht verändern.

Der Wahlausschuss beschließt am **25.03.2014** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die Sitzung findet um 18 Uhr im Rathaus, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf Zimmer 18 statt. Im Übrigen wird auf § 7 KomWG und § 20 KomWO verwiesen.

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom zuständigen Wahlleiter beschafft und können von ihm abgefordert werden.

Seifhennersdorf, den 21.01.2014

K. Berndt
Bürgermeisterin



Wahlhelfer gesucht

Am 25.05.2014 werden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland, die Stadträte und Kreisräte gewählt.

Für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Wahlen wird jeweils für jeden der 2 Wahlbezirke und für die Briefwahl in der Stadt Seifhennersdorf ein Wahlvorstand gebildet, der den reibungslosen Verlauf der Stimmabgabe und die Stimmauszählung im jeweiligen Wahllokal am Wahlsonntag sicherstellt. Die Wahllokale sind an den Wahltagen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet.

Es erfolgt im Vorfeld eine Einweisung in ihre Aufgaben und die Einteilung in Einsatzzeiten, so dass sich ein Einsatz im Allgemeinen nicht über den ganzen Tag erstrecken wird.

Um **07.30 Uhr** treffen sich die Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal. Gegen **17.30 Uhr** trifft sich der gesamte Wahlvorstand zur Vorbereitung und Durchführung der Ergebnisermittlung wieder im Wahllokal. Nach der Ergebnisermittlung ist der Einsatz beendet.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Wahlvorstand erhalten die Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 €.

Wenn Sie uns durch eine Mitarbeit in einem Wahlvorstand unterstützen möchten, senden Sie bitte Ihre Bereitschaftserklärung bis zum 28.02.2014

per Post **Stadt Seifhennersdorf**
Rathausplatz 01
02782 Seifhennersdorf

Fax 03586 451545

oder per E-Mail: info@seifhennersdorf.de .

Ihre Bereitschaftserklärung können Sie auch im Rathaus abgeben.

Die Berufungsschreiben werden ca. 3 bis 4 Wochen vor der Wahl versandt. Die Personen, welche kein Berufungsschreiben in dieser Zeit erhalten, müssen damit rechnen, dass die Festlegung ihres Einsatzes noch bis zum Freitag vor der Wahl **operativ** erfolgen kann.

Sollten sich Änderungen zu den in der Bereitschaftserklärung angegebenen Daten ergeben, informieren Sie bitte umgehend die Wahlbehörde!

Bitte unterstützen Sie uns durch Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit als Mitglied in einem Wahlvorstand!

Wären Sie auch bereit, die Leitung eines Wahlvorstandes (Vorsteher oder Stellvertreter) zu übernehmen? Dann wenden Sie sich bitte an die Wahlbehörde.

Fragen zu Ihrem Einsatz richten Sie bitte an Herrn Müller, Tel. 03586 451532.

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,

02782 Seifhennersdorf

Erscheint am 31.1.2014

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt

Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf